

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 17. März 2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger  
Vzbgm. DI Markus Tschischej (trifft um 19.06 Uhr ein)

Friedrich Pribassnig	SR Helmut Köstinger
Stefan Michor	Mag. Peter Ruttnig
Peter Funke	Valentin Michor
Martin Deutschmann	Josef Maurel
Peter Struger	Dr. Sabine Tschernko
Helmut Nikel	Tamara Fuchs
Marianne Edlacher	Karl Kaltenhauser
Theresia Lauer	Jürgen Laßnig

**Entschuldigt:** Vstmtgl. Stefan Nastran      **Ersatz:** Jürgen Laßnig

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler  
Finanzverwalter: Michael Holzer  
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnung:**

# 1. Fragestunde

Es sind nachstehende Anträge eingelangt.

- **Fahrverbot L107/L116 – 7,5 t – Beschränkung**



Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO folgenden

## Antrag

Ein Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen außer Ziel und Quellverkehr auf der L107 Hauptstraße und auf der L116 St. Kanzianer Landesstraße

### Begründung:

Durch die geplante Wiedereinführung der 7,5t Beschränkung auf der B70 wird es im Bereich Grafenstein wieder zu erheblichen LKW Verkehr kommen. Es kann und darf nicht sein, dass auf Kosten der Bürger der Marktgemeinde Grafenstein, die LKW die normalerweise die Autobahn benützen sollten, nur um sich die Mautgebühren zu ersparen, durch Grafenstein fahren. Es muss auf die Sicherheit und Gesundheit der Bürger Rücksicht genommen werden.

Der Bürgermeister und zuständige Vzbgm. der Marktgemeinde Grafenstein werden aufgefordert bei einer Schließung der B70 eine Schließung der oben genannten Straßen zu erwirken.

Grafenstein, am 17.3.2016

(EDLACHER Marianne)

(BINER Klaus)

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass es auch in seine Sinne ist, für diese Straßen eine 7,5t-Beschränkung zu bewirken und er dies bereits in diversen Gesprächen mit dem zuständigen Straßenbaureferenten des Landes deponiert hat.

Zusätzlich verweist er auf TOP 7.

- **Ausbau und Grundstückszukauf Kindergarten**



Grafenstein, am 17.3.2016

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO folgenden

#### **Antrag**

Ausbau der Kindergartenbetreuungsplätze, sowie den Ankauf des Grundstückes mit der Parz. Nr. 551/18 (Eigentümer Karmschnig Erich) östlich vom Kindergarten

#### Begründung:

Nachdem der Kindergarten auf drei Gruppen aufgestockt wird, wäre aus unserer Sicht auch notwendig, die Räumlichkeiten und den außen liegenden Spielbereich zu erweitern. Daher ist es vom Vorteil den angrenzenden Grund anzukaufen

  
(GLEDITSCHER Marianne)

  
(PINTER Klaus)

Beilagen | Ortsplan

Kärntschrig

Kärntschrig



Erdbauamt Kärntschrig

Seitenblatt Nr. 10

Kärntschrig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann verweist auf den TOP 8b.

## 2. Bestellung Protokollfertiger

Protokollfertiger der letzten Sitzung: GR Dr. Sabine Tschernko und GR Stefan Michor

**Vorschlag: GR Peter Funke und GR Josef Maurel**

**Abstimmung: einstimmig**

## 3. Bericht des Kontrollausschusses

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet um Berichterstattung.

Hr. Mag. Peter Ruttnig verliest die Niederschrift der Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 9. März 2016.



### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225 2220. Fax: 04225 2220-20  
e-mail: grafenstein@ktm.gde.at

AZ.: 004-40/1-16

#### NIEDERSCHRIFT

über die Kassenprüfungs- und Kontrollausschusssitzung am 9. März 2016.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Klaus Pinter  
Mag. Peter Ruttnig  
Stefan Michor  
Helmut Köstinger  
Tamara Fuchs

Finanzverwalter: Michael Holzer  
Elisabeth Michor

Entschuldigt: Dr. Sabine Tschernko  
Ersatz: Peter Struger

#### 1. Begrüßung

Der Obmann begrüßt die Mitglieder und geht zur Tagesordnung über.

#### 2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Die ausgeschriebene Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

#### 3. Kassenbestandsaufnahme

Die Mitglieder des Kontrollausschusses führen eine Kassenbestandsaufnahme durch. Dabei werden die Barkasse, Rücklagensparbücher, Girokonten (Austrian Anadi Auszug 2016/00014 vom 24.11.2015, Raiba Konto 190 Auszug 46/001 vom 8.3.2016, Raiba 15008 Auszug 24/001 vom 3.3.2016) und die Summen der Optionsvereinbarungen überprüft.

Der Tagesabschluss ergibt Übereinstimmung und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

#### 4. Überprüfung der Belege

Die Mitglieder des Kontrollausschusses nehmen eine stichprobenartige Überprüfung der Haushaltsbelege des Jahres 2015 von Nummer 1783 bis 2050, des Jahres 2016 von Nummer 1 bis 268 der Bestattungsbelege 2015 Nummer 507 bis 535, des Jahres 2016 Nummer 1 bis 61 sowie der Kassabuchbelege 2015 Nummer 77 bis 139 sowie des Jahres 2016 von Nummer 1 bis 149 vor.

Dabei wurden Informationen zu einzelnen Rechnungen, Einzahlungsbestätigungen und Ausgabeanweisungen bei den Bediensteten der Gemeindekasse eingeholt, die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ablage der Belege sowie die entsprechende Kontierung geprüft und für in Ordnung befunden. Fehlende Unterschriften werden nachgeholt.

#### 5. Rechnungsabschluss 2015

Den Mitgliedern des Kontrollausschusses wurde ein Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 übermittelt. Die einzelnen Positionen werden vom Finanzverwalter erläutert. Nach eingehender Diskussion nimmt der Kontrollausschuss den Entwurf zur Kenntnis.

#### 6. Allfälliges

Der Obmann bedankt sich und schließt nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen die Sitzung.

Ende: 21.00 Uhr

Der Schriftführer:



Der Obmann:



Die Mitglieder:



Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sie für die Tätigkeit des Kontrollausschusses und den umfangreichen Bericht.

#### 4. Jahresrechnung 2015

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann begrüßt FV Michael Holzer und bittet ihn die Jahresrechnung zu präsentieren.

Hr. FV Holzer beginnt seine Ausführungen und gibt Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016:

#### Ordentlicher Haushalt

Beträge in Euro

Gruppe	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	219.609,51	927.980,93
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	17.729,09	64.232,76
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	196.557,58	706.994,42
3	Kunst, Kultur und Kultus	26.180,40	88.728,79

4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	760,00	711.261,96
5	Gesundheit	8.228,73	400.106,17
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	43.219,23	147.011,58
7	Wirtschaftsförderung	3.760,18	63.123,14
8	Dienstleistungen	1.746.119,44	1.868.096,80
9	Finanzwirtschaft	2.956.473,90	257.714,36
	Abwicklung Vorjahr	69.046,92	1.294,13
	<b>Summe ordentlicher Haushalt</b>	<b>5,287.684,98</b>	<b>5,236.545,04</b>

Der Rechnungsabschluss 2015 ergibt einen Überschuss von € 51.139,94 im ordentlichen Haushalt.

### Außerordentlicher Haushalt

Beträge in Euro

Gruppe	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	25.500,00	124.579,29
6	Straßen u. Wasser-, Bau, Verkehr	55.966,58	2.620,79
8	Dienstleistungen	2.237,42	92.005,38
	Abwicklung Vorjahr		58.961,26
	<b>Summe außerordentlicher Haushalt</b>	<b>83.704,00</b>	<b>278.166,72</b>

	<b>Gesamtsumme</b>	<b>5,371.388,98</b>	<b>5,514.711,76</b>
--	--------------------	---------------------	---------------------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 wurde ordnungsgemäß aufgelegt.

Durch die vorausschauende Planung sowie sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung konnte ein Sollüberschuss in Höhe von € 51.139,94 erwirtschaftet werden. Zusätzlich wurden Rücklagen in Höhe von € 35.000,00 gebildet. Bei den Einnahmen kam es zu einer Steigerung bei den Ertragsanteilen um ca. € 18.000,00. Die Entwicklung der Kommunalsteuer fiel mit höheren Einnahmen (ca. € 53.000,00) auch positiv aus. Für das Jahr 2016 müssen trotzdem wieder Abschreibungen im Bereich der Kommunalsteuerforderungen vorgesehen werden. Im Bereich der Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten waren um ca. € 22.000,00 niedrigere Beiträge notwendig.

### **Einige Positionen genauer betrachtet:**

Für den laufenden Betrieb der Feuerwehr wurden im Jahr 2015 € 49.754,88 ausgegeben. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von € 4.967,37. Die C.-Holzmeister-Schule stellt Einnahmen in Höhe von € 16.990,80 Ausgaben in Höhe von € 148.525,86 gegenüber.

Im Kindergarten stehen bei voller Auslastung (2 Gruppen a' 25 Kinder) Einnahmen in Höhe von € 142.212,64 Ausgaben in Höhe von € 289.225,06 gegenüber (Differenz von € -147.012,42).

An Sport- und Vereinsförderung wurden € 67.676,34 sowie für die Musikschule € 40.241,93 (abzgl. Einnahmen € 21.133,70) aufgewendet.

An Sozialhilfebeiträgen wurden seitens des Landes € 700.042,99 vorgeschrieben (ca. € 27.000,00 mehr als veranschlagt). Zur Betriebsabgangsdeckung für Krankenanstalten musste ein Beitrag von € 345.758,92 geleistet werden. Der Rettungsbeitrag betrug € 23.984,64.

An den Verkehrsverbund wurden € 19.058,00 bezahlt.

Für Schneepflügen und Bankettpflege wurden € 57.751,40 aufgewendet (um € 9.000,00 weniger als veranschlagt).

Die öffentliche Beleuchtung kostete im Jahr 2015 € 46.604,20. (um € 12.000,00 weniger als geplant).

Die Gebührenhaushalte wurden ausgeglichen abgeschlossen.

**Bauhof:**

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 182.714,10

**Wasserversorgung:**

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 339.630,27

**Müllbeseitigung:**

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 241.269,61

**Abwasserbeseitigung:**

Einnahmen und Ausgaben € 625.810,24

**Lehrerwohnhaus:**

Einnahmen und Ausgaben € 50.993,88

**Gendarmeriegebäude:**

Einnahmen und Ausgaben € 11.960,67.

An ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden € 662.266,67 eingenommen, wobei davon die Kommunalsteuer mit € 467.037,35 den größten Teil ausmachte.

An Ertragsanteilen wurden € 2.139.980,99 ausbezahlt.

Die Finanzzuweisungen beliefen sich auf € 93.646,00

Die Landesumlage auf der Ausgabenseite betrug € 145.361,31.

<b>Außerordentlicher Haushalt:</b>
------------------------------------

Im Bereich des außerordentlichen Haushalts konnten folgende Vorhaben abgeschlossen werden:

**Straßenbau - Asphaltierung**

Das Vorhaben wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 476.466,58 abgeschlossen.

**Ratschnigweg**

Das Vorhaben wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 93.817,00 abgeschlossen.

Folgende Vorhaben werden im Jahr 2016 weitergeführt:

**Öffentliche Beleuchtung**

Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

**Sanierung Kabinengebäude Sportstätte**

**WVA Grafenstein - Versorgungssicherheit**

**Sanierung Raiba – Behinderten WC**

**Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Feststellung der vorliegenden Jahresrechnung durch den Gemeinderat.**

**Abstimmung: einstimmig**



## 5. Grundstücksübertragung ÖBB



Zl.: G07068046-2015

### Übertragungsurkunde

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Grafenstein, 9131 Grafenstein, im folgenden kurz Marktgemeinde genannt, einerseits

und der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w (Umwandlung gemäß §§ 29 und 41 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003), gemäß § 24 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 vertreten durch die **ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, FN 249152a, HG Wien, im folgenden kurz **ÖBB** genannt, andererseits.

#### 1. Präambel

Die Marktgemeinde Grafenstein ist Eigentümer der Grundstücke 26/16 im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> und .82/3 im Ausmaß von 604 m<sup>2</sup>, beide eingetragen in der EZ 118 der KG 72113 Grafenstein, welche von der ÖBB-Infrastruktur AG mit Urkunde vom 20. 1. 2014 ins Eigentum der Marktgemeinde übertragen worden sind. Mit Gegenschlussbrief vom 22. 12. 2015 hat sich die Marktgemeinde zu der von der ÖBB-Infrastruktur AG angestrebten Rückübertragung der o. a. Grundstücke 26/16 im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> und .82/3 im Ausmaß von 604 m<sup>2</sup>, beide KG 72113 Grafenstein ins Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG im Wege eines Grundtauschs verpflichtet, nämlich gegen den Erhalt der nördlich vom Tunnelportal West gegenüber von Billa und Spar gelegenen und im Gegenschlussbrief bezeichneten Tauschfläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup> nach Beendigung des Baues der Koralmbahn und Durchführung der Endvermessung. Für die o. a. Rückübertragung wird daher die gegenständliche Übertragungsvereinbarung abgeschlossen.

#### 2. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde als Eigentümer der Grundstücke 26/16 im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> und .82/3 im Ausmaß von 604 m<sup>2</sup>, beide eingetragen in der EZ 118 der KG 72113 Grafenstein übergibt und die ÖBB übernimmt in ihr Eigentum zum Gutsbestand der EZ 380 der KG 72113 Grafenstein die beiden Grundstücke 26/16 der KG 72113 Grafenstein im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> und .82/13 der KG 72113 Grafenstein im Ausmaß von 604 m<sup>2</sup> jeweils mit allen Rechten und Pflichten, wie sie die Marktgemeinde besessen hat.

#### 3.

Für die Übertragung der in Punkt 2 angeführten Grundstücke ist im Hinblick auf den in Punkt 1 angeführten Gegenschlussbrief von den ÖBB kein gesondertes Entgelt zu bezahlen. Zum Zweck der Bemessung der Grunderwerbsteuer wird festgehalten, dass laut der in Punkt 1 genannten Urkunde vom 20. 1. 2014 damals ein Entgelt von € 3.087,50 bezahlt worden ist.

4.

Die mit der grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten (Beglaubigungs- und Gerichtskosten), Abgaben und Gebühren trägt die ÖBB.

5.

Besitz, Genuss und Gefahr gehen mit dem auf die Fertigung folgenden Monatsletzten über.

6.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die ÖBB, diesen Vertrag grundbücherlich durchzuführen.

#### **7. Aufsandungserklärung**

Die Marktgemeinde Grafenstein als Eigentümer der Grundstücke 26/16 im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> und .82/3 im Ausmaß von 604 m<sup>2</sup>, beide eingetragen in der EZ 118 der KG 72113 Grafenstein und die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, als Eigentümer der EZ 380 der KG 72113 Grafenstein erteilen hiemit die ausdrückliche Einwilligung nach Maßgabe von Punkt 2. dieses Vertrages zur Abschreibung der Grundstücke 26/16 und .82/3 aus der EZ 118 der KG 72113 Grafenstein und Zuschreibung zur EZ 380 der KG 72113 Grafenstein im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w.

#### **8. Vertragsausfertigung**

Die Urkunde wird in einem Original errichtet, das bei der ÖBB verbleibt. Die Marktgemeinde erhält eine Vertragskopie.

am .....

.....

Wien, am .....  
ÖBB-Infrastruktur AG  
vertreten durch die  
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

**Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Übertragungsurkunde mit den ÖBB.**

**Abstimmung: einstimmig**

## 6. Umwidmungen

Nachstehende Umwidmungsanträge wurden durch die Abteilung 3 FRO beim Amt der Kärntner Landesregierung bereits mit einem positiven Vorprüfungsergebnis geprüft und werden im Zeitraum vom 16.02. bis 15.03.2016 kundgemacht:

4/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 805/3, KG 72102 Berg im Ausmaß von ca. 1.394 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ (Antragsteller: Frau Christine Krammer)

Anmerkung: Dieser Antrag wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2015 beschlossen. Nach Überprüfung durch die Abteilung 3 wurde festgestellt, dass das tatsächliche Ausmaß irrtümlicher Weise falsch kundgemacht und beschlossen wurde, sodass ein neuerlicher Beschluss erforderlich ist.

12/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1215/1, KG 72184 Thon im Ausmaß von ca. 3.200 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Hundebriechplatz (mit Hochbauten)“ (Antragsteller: Herr Ing. Josef Karnitschnig)

**Antrag:** Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Umwidmung der vorstehenden Widmungsanträge sofern alle erforderlichen Auflagen erfüllt sind.

**Abstimmung:** einstimmig

## 7. LKW-Fahrverbot B70

Betreffend der zur Diskussion stehenden, Wiedererlassung eines LKW Fahrverbotes auf der B70 erfolgte am 11.1.2016 wieder eine Besprechung bei DI Bidmon. Nachstehender AV zur Info:

Teilnehmer: Bgm. Blaschitz (STG Völkermarkt), Bgm. Krainz (Gde. St. Kanzian), Bgm. Mag. Deutschmann, Vzbgm. Egger, AL Tischler (MG Grafenstein), Hr. Kollitsch, DI Klocker (PLANUM GmbH), Ing. Mag. Felbinger (UA 9P), DI Bidmon (Abt. 9)

DI Bidmon begrüßt die Anwesenden und erläutert die bisherigen Schritte. Es wird festgehalten, dass versucht werden soll, für alle Betroffenen eine Lösung zu finden. D.h. Ziel ist es, eine 7,5 t Gewichtsbeschränkung entlang der B70 wieder einzuführen, um die dort ansässige Bevölkerung zu schützen. Gleichzeitig sollen aber die bis August 2014 bestehenden Standort-nachteile von Frächtern aus der Region, sowie eine befürchtete Verlagerung des Verkehrs in das sekundäre Landesstraßennetz vermieden werden. Dazu soll in den nächsten Wochen vom Büro PLANUM ein entsprechender Vorentwurf ausgearbeitet werden. Dieser soll im Rahmen einer weiteren Besprechung diskutiert und in weiterer Folge als – auf breiter Basis – abgestimmter Konsens zwischen Abteilung 9, den politischen Vertretern der Region und Vertretern ansässiger Frächter der Landespolitik bzw. der Behörde vorgelegt werden.

Die Zielvorgaben und die Vorgehensweise wird von den Anwesenden im Wesentlichen bestätigt und gut geheißen, im Rahmen der Besprechung wird über folgende Punkte diskutiert:

- Sekundäres Landesstraßennetz: durch die Wiedereinführung eines Durchfahrverbotes für Lkw entlang der B70 wird eine Verdrängung des Schwerverkehrs ins nachgeordnete Landesstraßennetz der Gemeinden Grafenstein bzw. St. Kanzian befürchtet. Hier soll ebenfalls eine 7,5 t Gewichtsbeschränkung mit Ausnahme für den lokalen Quell- und Zielverkehr angedacht werden.
- Lkw-Routen: Beschilderung von gewünschten Lkw-Routen (wo sollen Lkw fahren) wird allgemein als sinnvoll erachtet, ist derzeit in der Region nur teilweise bzw. unvollständig vorhanden. Die Lkws sollen hauptsächlich auf das B-Netz geführt werden, da hier entsprechende Ausbauquerschnitte usw. vorhanden sind.
- Definition von Quell-/Zielverkehren: für die regional ansässigen Frächter ist eine sinnvolle Definition der Quell-/Zielverkehre von entscheidender Bedeutung, da ansonsten Standortnachteile entstehen können. Durch eine angemessene Definition bzw. sinnvolle Ausnahme von der 7,5 t Gewichtsbeschränkung kann die regionale Wirtschaft gestärkt werden.
- B70 / A2 Umfahrung Völkermarkt: während Kontrollen auf der A2 finden hier verstärkt Ausweichfahrten durch Völkermarkt statt. Evtl. soll auch hier eine Ausnahme für den Quell-/Zielverkehr angedacht werden.
- Überregionaler Verkehr: Verkehr mit größeren Fahrtweiten (von der A2 Süd Autobahn kommend) soll bereits im Bereich der Autobahn über die lokalen bzw. regionalen Fahrverbote informiert werden. Dazu ist langfristig ein Verfahren beim BMVIT anzustreben, welches ergänzend zu den lokalen bzw. regionalen Beschränkungen eingeführt werden soll.

Ein sehr intensiv diskutiertes Thema ist auch der geplante Rückbau der B70 im Bereich Dolina bis zur ASt Völkermarkt West:

- hier bestehen vor allem Bedenken der Gemeindevertreter hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines rückgebauten 2-streifigen Querschnittes zu den Spitzenverkehrszeiten (täglich bzw. saisonal bedingt), sowie Bedenken in Hinblick auf Überholmöglichkeiten von Langsam-Verkehren
- von DI Bidmon wird diesbezüglich angemerkt, dass vorerst keine baulichen Maßnahmen, sondern nur Neumarkierungen durchgeführt werden sollen, welche durch das Anbringen von Pollern unterstützt werden.

Abschließend wird die Planungsregion grundsätzlich auf den Bereich B70 (Grafenstein – Poggersdorf – Völkermarkt) / B82 (Völkermarkt – Kühnsdorf – Eberndorf) und das dazwischen-liegende Landesstraßennetz ausgedehnt. Gemeinsam werden auf einem Plan mögliche Bereiche für Durchfahrtsperren im Landesstraßennetz skizziert. Diese sollen im Weiteren vom Büro PLANUM genauer definiert und dargestellt werden.

Nach einer internen Diskussion zwischen Büro PLANUM als Auftragnehmer und Abteilung 9 als Auftraggeber soll ein gemeinsamer Vorentwurf den Besprechungsteilnehmern vorab übermittelt und die weitere Vorgehensweise in einer weiteren Besprechung abgeklärt und beschlossen werden.

Terminlich wird eine Bearbeitung innerhalb des nächsten Monats bis Mitte / Ende Februar 2016 vereinbart.

Der Gemeinderat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

Fr. Edlacher erkundigt sich, ob es zwischenzeitlich zu Neuerungen gekommen ist. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass bis dato noch kein Konzept eingelangt ist – damit zusammenhängende Beschlüsse werden im Landtag gefasst.

## 8. Kindergarten Grafenstein

### a. Tarifierfassung

Die nachstehende Kostenaufstellung im Bereich des Kindergartens und der Umstand, dass die Tarife in den letzten Jahren nicht angehoben wurden geben Anlass zur Tarifierfassung.

Jahresrechnung 2015

Einnahmen:	142.212,64
Ausgaben: -	289.225,06
	<u>147.012,42</u>

Verpflegungskosten: (Jause + Mittagessen)

derzeit Euro

40,00

Personalkosten:	Lebensmittel:	Gas	Gesamt:	Personen:	Monate:	tatsächliche Kosten:
30.754,64	14.250,00	392,85	45.397,49	70	11	58,96

Derzeitige Kindergartentarife laut Kindergartenordnung 2012:

- a) halbtags mit Verpflegung € 155,00 je Kind mtl. Auswärtige
  - b) halbtags mit Verpflegung € 120,00 je Kind mtl.
  - c) ganztags mit Verpflegung € 180,00 je Kind mtl. Auswärtige
  - d) ganztags mit Verpflegung € 145,00 je Kind mtl.
- (Verpflegungsbeitrag: € 40,00)

Aufgrund des Abganges welcher über den „üblichen“ Abgängen für 2-gruppige Kindergärten liegt, wurden der Gemeinde im Zuge des BZ-Modelles für die Strukturkosten im Kindergarten nahezu € 50.000,-- nicht gewährt. (Bonus Kindergarten wären € 25.000,-- aufgrund der Überziehung wurden jedoch € 24.733,-- zusätzlich in Abzug gebracht. Anstelle von möglichen € 360.700 wurden lediglich € 311.000,-- zugesagt.)

Erschwerend hinzugekommen ist ab 2016, dass im Bereich des Kindergartens der Prozentsatz der Umsatzsteuer auf 13% sowohl im Bereich des Essensbeitrages als auch im Bereich der Unterbringung anzuwenden ist.

Es wird daher nachstehende Tarifierfassung notwendig sein:

- a) halbtags mit Verpflegung € 185,-- je Kind mtl. Auswärtige
  - b) halbtags mit Verpflegung € 145,-- je Kind mtl.
  - c) ganztags mit Verpflegung € 220,-- je Kind mtl. Auswärtige
  - d) ganztags mit Verpflegung € 170,-- je Kind mtl.
- (Verpflegungsbeitrag: € 60,--)

Härtefälle: Als Härtefälle sollen künftig jene anerkannt werden, wenn im Einkommensteuerbescheid eine Negativsteuer ausgewiesen ist. In solchen Fällen soll den Betroffenen monatlich ein Nachlass von € 10,-- auf den jeweiligen Tarif nach entsprechender Antragstellung gewährt werden.

Ungeachtet dieser Situation bleibt die Berücksichtigung des vergünstigten Beitragssatzes bei Mehrkindfamilien wie in der Verordnung festgehalten weiterhin bestehen.

**Diskussion:** Einigen Gemeinderäten ist der angedachte Betrag zu hoch.

Fr. Edlacher meint, durch das bevorstehende Ausscheiden langjähriger Mitarbeiter müssten sich die Kosten doch verringern, da neue Mitarbeiter nicht ein so hohes Gehalt beziehen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass für das Jahr 2016 eine noch schlechtere Endabrechnung zu erwarten sein wird. Sollte tatsächlich eine dritte Gruppe zu Stande kommen, erhöhen sich auch die Personalkosten.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann sieht eine Tarifierpassung unumgänglich – auch die höhere Umsatzsteuer ist spürbar und muss Berücksichtigung finden.

Hr. Pinter findet die Erhöhung von 20 % enorm, kann allerdings verstehen, dass Verpflegungskosten weiter gegeben werden müssen.

FV Holzer erklärt, dass die letzte Tarifierpassung 2010 stattgefunden hat.

Hr. Pinter interessiert sich für die Verrechnung.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass die Kosten in Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag aufgesplittet werden.

Härtefälle sollen auch in Zukunft berücksichtigt werden.

Fr. Dr. Tschernko findet es nicht in Ordnung, bei Familien die Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Bei der Referatsaufteilung vor ca. einem Jahr war Wirtschaftlichkeit kein Thema.

Fr. Fuchs wirft ein, der Kindergarten in Gallizien sei viel günstiger.

Hr. Egger erklärt, dass es auch in Gallizien eine Anhebung geben werde.

Weiters wird eingewendet, dass man hier nicht andere Kindergärten als Vergleich heran ziehen sollte, da man keine konkreten Preisauskünfte von diesen vorliegen hat.

Hr. Nickel ist der Meinung, es sollte besser stetig eine Anpassung der Tarife stattfinden, als alle paar Jahre eine so gravierende Erhöhung.

**Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Tarifierpassung unter Berücksichtigung von Härtefällen wie in der Verordnung vorgesehen.**

## **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

AZ.: 240/1-2016

### **Verordnung**

des Gemeinderates, vom 17.3.2016, Zahl 004-1/1/2016, womit die Verordnung vom 20.11.2012, AZ.004-1/4/2012 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 Punkt 2. wird wie folgt abgeändert:

Dieser beträgt monatlich einschließlich der Umsatzsteuer von 13%:

a) Halbtagestarif mit Essen:	Gesamt:	Euro 145,00
Betreuungsbeitrag:	Euro 85,00	Essensbeitrag: Euro 60,00
b) Halbtagestarif für Auswertige mit Essen	Gesamt:	Euro 185,00
Betreuungsbeitrag	Euro 125,00	Essensbeitrag Euro 60,00
c) Ganztagestarif mit Essen:	Gesamt:	Euro 170,00
Betreuungsbeitrag:	Euro 110,00	Essensbeitrag: Euro 60,00
d) Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:	Gesamt:	Euro 220,00
Betreuungsbeitrag:	Euro 160,00	Essensbeitrag: Euro 60,00

## II.

Die Verordnung tritt mit 1.4.2016 in Kraft.

Grafenstein, am 21.3.2016

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Abstimmung: 12 dafür**

**7 dagegen (GR Nickel, GR Lassnig, GR Fuchs, GR Dr. Tschernko,  
GR Struger, GR Edlacher, GR Pinter)**

### b. Erweiterung

Aufgrund der ständig steigenden Anzahl von Anmeldungen für den Kindergarten ist es absehbar, dass in den nächsten Jahren die Notwendigkeit der Einrichtung einer weiteren (dritten) Kindergartengruppe besteht. Es liegen für das Kindergartenjahr 2016/17 vorläufig nach dem Einschreibungstermin für 69 Kinder, Anmeldungen vor. Aus der Krabbelstube liegen für 11 Kinder mit 3 Jahren Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten vor (diese sind schon eingerechnet).

**Diskussion:** Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass der Antrag für eine dritte Gruppe bei Anmeldung von insgesamt 65 Kindern Fr. Raunig (Landeskindergarteninspektorin) eingebracht werden kann.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass das Größenausmaß des Kindergartens für eine dritte Gruppe ausreichend ist, lediglich kleine Baumaßnahmen wären notwendig. Ein Zubau im östlichen Bereich ist angedacht, dieser soll als Bewegungsraum genutzt werden. Im Obergeschoß könnten Schlafräume entstehen. Kostenmäßig läge man etwa bei € 300.000,- bis € 350.000,-, wobei man auf alle Fälle die größtmögliche Summe an Förderungen nutzen möchte.

Eine Inanspruchnahme von Förderungen setzt jedoch meistens die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes voraus.

**Antrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung, am 8.3.2016 den Beschluss gefasst, der Gemeinderat möge die Erweiterung des Kindergartens in einen dreigruppigen Kindergarten aufgrund der künftig anstehenden Notwendigkeit beschließen und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten. In Anbetracht der Situation sollen nach Möglichkeit die bereitgestellten Fördermittel zur Gänze in Anspruch genommen werden.**

**Abstimmung: einstimmig**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die derzeitige Leiterin ihren Urlaub konsumiert und anschließend in den Ruhestand treten wird.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann lobt die gute Arbeit der Kindergartenpädagoginnen. Jedoch muss für die Leiterinnenstelle eine Ausschreibung gemacht werden, so wie es im Gesetz vorgesehen ist.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass es aktuell 69 Anmeldungen für das KIGA-Jahr 2016/17 gibt. 65 Kindern wird eine Zusage erteilt, die vier jüngsten, die zurzeit einen Platz in der Kita haben, werden auf Warteliste genommen.

Der Zubau soll in die Wege geleitet werden sowie um die Förderungen angesucht werden sobald die dritte Gruppe genehmigt ist.

Ein Grundankauf ist nicht vorgesehen.

## **9. Einrichtung Go-Mobil**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Vzbgm. Egger um einen Zwischenbericht.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass für den 4. April 2016 die nächste Zusammenkunft geplant ist, ebenso in der Gemeinde Gallizien.

Nach diesem Termin will man wieder mit Hr. Goritschnig vom GO-MOBIL in Verbindung treten.

Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass im Vorstand der Initiative GO-MOBIL jede Partei vertreten sein soll, von beiden Gemeinden.

Hr. Vzbgm. Egger würde als Kassier Hr. Peter Mauthner vorschlagen, sofern alle dahinter stehen. Hr. Mauthner wäre bereit diese arbeitsintensive Aufgabe zu übernehmen.

Der definitive Start ist für den 1. Juli 2016 geplant.

Die jährliche Unterstützung pro Gemeinde ist mit € 10.000,- veranschlagt – zumindest für die ersten 1 bis 3 Jahre, der Rest soll durch Mitgliedsbeiträge, Werbung und Fahrgeldeinnahmen finanziert werden.

Hr. Maurel fragt, ob sich für die Gemeinde die Kosten erhöhen können, wenn die restlichen Einnahmen zu gering sind.

Hr. Vzbgm. Egger verneint.

Weiters möchte Hr. Maurel wissen, wer die Lohnverrechnung machen wird.

Hr. Vzbgm. Egger denkt, dass dies auch vielleicht Hr. Mauthner übernehmen könnte. Ansonsten besteht die Möglichkeit die Lohnverrechnung vom Land abwickeln zu lassen, natürlich kostenpflichtig.



Hr. Vzbgm. Egger erklärt, dass voraussichtlich sechs Fahrer zum Einsatz kommen werden, unter den Fahrern soll es dann einen Fahrersprecher geben, dieser ist dann für die Erstellung der Dienste zuständig und spricht bei Bedarf beim Vorstand vor.

Hr. Vzbgm. Egger hält fest, dass es bei den Mitgliedsbeiträgen keine Ausnahme gibt, ebenso bei den „GO's“ keine Ermäßigungen!

Der Mitgliedsbeitrag ist Vorsteuerabzugsfähig – die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Hr. St. Michor stellt die Frage, was passiert wenn zu viele Mitglieder nach dem ersten Jahr die Mitgliedschaft kündigen.

Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass es dazu bis jetzt in keiner Gemeinde gekommen ist.

Fr. Edlacher fragt, wie es mit Privatmitgliedschaften aussieht.

Hr. Vzbgm. Egger gibt bekannt, dass dies frühestens in ein bis zwei Jahren vorgesehen ist, danach soll auf Antrag von Privatpersonen im Vorstand fallweise entschieden werden.

Hr. Vzbgm. Egger meint, dass es ca. 3 Jahre dauert, bis sich der Betrieb des GO-MOBIL's eingependelt und stabilisiert hat.

Das Fahrzeug (ein VW Caddy, 7-Sitzer, Diesel betrieben) soll nach der Vorstandsgründung bestellt werden.

Hr. Maurel möchte wissen wer für eventuelle Abgänge haftet.

Hr. Vzbgm. Egger könne das aktuell nicht genau beantworten, werde es aber abklären. Jedoch ist er sehr zuversichtlich, dass dieses Projekt auch in unserer Gemeinde funktionieren werde.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Information.

## **10. Sanierung Sportzentrum Grafenstein**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet um Information zum aktuellen Baufortschritt.

Hr. Vzbgm. Egger berichtet, dass bereits die Außenanlagen, die Installation des Flutlichtes beim Fußballplatz, die Bewässerungsanlage und die Halle fertig sind. Das Flutlicht beim Tennisplatz wird erst installiert, die Kelag stellt dafür Masten zur Verfügung.

Für die Halle sollen noch 5 mobile Theken angefertigt werden, welche je nach Bedarf auf und ab gebaut werden können.

Falls noch Geld zur Verfügung ist, soll in weiterer Folge das Dach des Vereinsgebäudes und der Halle neu gemacht werden.

Baustufe 2 betrifft das Kabinengebäude. Hier sind bereits die Fliesen verlegt, Wasser- und Stromleitungen neu installiert sowie die Decken und Wände gespachtelt und ausgemalt.

Hr. Vzbgm. Egger berichtet, dass aufgrund einer Firmenstandortverlegung Kästen, die genau für die Kabinen geeignet sind, zu einem niedrigen Preis bzw. lediglich die

Adaptierungsarbeiten abzugelten sind. Er bedankt sich bei AL Ing. Mag. Tischler für die Vermittlung in dieser Angelegenheit.

Auch Schreibtische werden in den Trainerkabinen benötigt, diese sind verpflichtend.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass am kommenden Freitag eine Besprechung vor Ort stattfinden wird, um das richtige Anbringen des Vollwärmeschutzes zu klären, welcher von Baunit gesponsert wird. Die Kosten für die Verarbeitung belaufen sich auf € 7.500,-, der Auftrag wurde an eine Grafensteiner Firma vergeben, die zugleich Bestbieter ist. Eine Prüfung durch den Bausachverständigen Ing. Josef Liendl ist ebenfalls erfolgt.

Das Dach der WC-Anlage wurde von der Fa. City-Dach gemacht.

In den nächsten Tagen soll die Fa. Alfa Metall mit der Montage der Bleche für die Stauräume beginnen.

Hr. Vzbgm. Egger gibt bekannt, dass das Kabinengebäude mit einem Außenputz in einem gedämpften weiß und grau verputzt wird.

Auch die WC-Anlage ist nahezu fertig. Mit dem Verlegen der Fliesen kann nach der Austrocknung begonnen werden. Die Installationen sind noch abzuschließen.

In Baustufe 3 ist die Aufstockung des Zubaus, in dem die Tennisspieler untergebracht sind, vorgesehen. Angebote dafür werden eingeholt.

Hr. Vzbgm. Egger berichtet auch von einer Salzburger Firma, die ein recht interessantes Angebot für einen schlüsselfertigen Bau hat.

Sobald der Grundstückskauf gänzlich abgeschlossen ist, wird auch mit der Errichtung des Beach-Volleyball-Platzes begonnen werden.

Auch ein neuer Container für die Sektion Eishockey soll aufgestellt werden.

Hr. Vzbgm. Egger spricht allen Helfern sowie Mitarbeiter der Gemeinde seinen Dank aus.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Einsatz und den Bericht bei Hr. Vzbgm. Egger.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann spricht Fr. Dr. Tschernko an, dass es bei dieser Sanierung nur um Wirtschaftlichkeit geht – die Referatsaufteilung hat in diesem Fall sicher ein Kostenersparnis von € 500.000,- gebracht.

## **11. Übernahme /Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut**

### **• Karin Fuiko, Bahnweg 17**

Frau Karin Fuiko hat im Zuge einer Grundstücksteilung Parz. 140, KG 72190, Teilstücke von 347m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut abgetreten, da dies aufgrund des Bebauungsplanes bzw. der derzeitigen Nutzung in der Natur entspricht.

Seitens des Gemeinderates ist die Übernahme der Teilstücke in das Öffentliche Gut samt nachstehender Verordnung zu beschließen.



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom , mit welcher die in der Vermessungsurkunde DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ: 1163/15, ausgewiesene Teilfläche zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

### § 1

Der Parzelle Nr. 140, EZ 248 wird das Trennstück 3 mit der Teilfläche von 86 m<sup>2</sup>, der Parzelle Nr. 687/2 der EZ 275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 2

Der Parzelle Nr. 140, EZ 248 wird das Trennstück 4 mit der Teilfläche von 261 m<sup>2</sup>, der Parzelle Nr. 716 der EZ 275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

**Antrag:** Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Übernahme der Teilstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein zu stellen sowie den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung:** einstimmig

- Franz und Irmgard Buxbaum, Pakein 2

Aufgrund einer Grundstücksteilung mussten aufgrund des geltenden Bebauungsplanes Teilstücke im Ausmaß von 38m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut abgetreten werden.

Seitens des Gemeinderates ist die Übernahme der Teilstücke in das Öffentliche Gut samt nachstehender Verordnung zu beschließen.



## **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom , mit welcher die in der Vermessungsurkunde DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ: 1163/15, ausgewiesene Teilfläche zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Parzelle Nr. 924/1, EZ 139 wird das Trennstück 2 mit der Teilfläche von 15 m<sup>2</sup>, der Parzelle Nr. 922 der EZ 243, KG 72150, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

#### **§ 2**

Der Parzelle Nr. 924/1, EZ 139 wird das Trennstück 3 mit der Teilfläche von 23 m<sup>2</sup>, der Parzelle Nr. 931 der EZ 243, KG 72150, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Übernahme der Teilstücke**

in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein zu stellen sowie den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung: einstimmig**

## **12. Natura 2000 Gebiet- „Sattnitz-Ost“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Vzbgm. DI Tschischej um Information zu diesem Thema.

Hr. Vzbgm. DI Tschischej berichtet, dass seitens der Landwirtschaftskammer bereits Einspruchsschreiben für die Grundeigentümer vorbereitet wurden.

Von der Landwirtschaftskammer wurde sehr viel verhandelt, um dieses Natura 2000-Gebiet im Bereich Gurkmündung, Sattnitzzug und Skarbin zu verhindern. Fest steht, dass die Widmung erfolgen wird – jedoch ist nicht klar mit welchen Auflagen für die Bauern.

Hr. Vzbgm. DI Tschischej informiert, dass für jeden Grafensteiner Bauern ein Einspruchsschreiben verfasst wurde. Er hält dieses Natura 2000-Gebiet insgesamt für ein schwieriges Thema, da es sehr wenig Auskunft zu den Auflagen gibt.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt einen Überblick über die bisherigen Ereignisse in dieser Sache.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 hat die Absicht der Meldung des Gebietes „Sattnitz-Ost“ als Natura 2000-Gebiet zur Begutachtung eingeleitet.

Die betroffenen Landwirte wurden seitens der Kammer für Land und Forstwirtschaft in Form einer Infoveranstaltung (Hambruschsaal) und der Marktgemeinde Grafenstein beraten und Unterstützung in diesem Zusammenhang angeboten.

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein erfolgte nachstehende Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens:

AZ.: 520

Grafenstein, am 2.2.2016

Betr.: Meldung des Gebietes „Sattnitz-Ost“ als  
Natura 2000-Gebiet an die Europäische  
Kommission; Begutachtungsverfahren

Bezug: 08-NAT-2051/2015 (02/20159 vom 14.12.2015 eingelangt am 11.1.2016)

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Flatschacher Straße 70  
9021 Klagenfurt

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein wird zum o.a. Vorhaben nachstehende Stellungnahme abgegeben.

In den übermittelten Unterlagen wurde festgehalten, dass die nachstehenden Gegebenheiten als Schutzgüter gemeldet werden:

- Illyrischer Rotbuchenwald

- Schlucht- und Hangmischwälder
- Kalktuffquellen
- Dicranumviride

Sie führen in den Ergänzungen weiter aus, dass noch die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine Verschlechterung und Störung der natürlichen Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten, sofern sich diese erheblich auswirken, zu vermeiden.

Dies würde mit sich bringen, dass auch eine entsprechende Verordnung für diesen Bereich zu erlassen wäre.

Die Marktgemeinde Grafenstein betreibt im Nahebereich (angrenzend an Parzelle 726/4, KG Berg) auf der Parzelle 725/1, KG 72102 eine Wasserversorgungsanlage (Quellfassungen samt Pumpstationen) für die Marktgemeinden Grafenstein und Poggersdorf. Nahezu 6000 Personen werden über diese Quellen versorgt. Entsprechende Quellschutzbereiche sind diesbezüglich ausgewiesen und per Wasserrechtsbescheid festgelegt.

Die Nutzungseinschränkung darf daher in einer wie immer aussehenden diesbezüglichen Verordnung **nicht eingeschränkt** werden.

Es ist daher ein begründetes Interesse der Marktgemeinde Grafenstein, das unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch **wirtschaftliche, kulturelle und regionale** Belange zu berücksichtigen sind.

Es werden daher zu erwartende Einschränkungen, die im konkreten Fall die Quellnutzung im besagten Bereich betreffen, schon jetzt abgelehnt und darauf verwiesen, dass bei diesbezüglichen Einschränkungsmaßnahmen durch die Antragsteller seitens der Marktgemeinde Grafenstein Ersatzleistungen eingefordert werden.

Wir verweisen darauf, dass ungeachtet anderer Einwendungen, schon allein die Situation der angrenzenden Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein, welche die Bewohner zweier Gemeinden versorgt, eine diesbezügliche Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung zur Meldung des Gebietes „Sattnitz-Ost“ als Natura 2000-Gebiet an die Europäische Kommission finden sollte, um bei einem allfälligen folgenden Ordnungsverfahren mit den bestehend begründeten Rechte nicht in Konflikt zu geraten und die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zweier Gemeinden zu gefährden.

Hochachtungsvoll  
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat nimmt das vorstehende und übermittelte Schreiben zur Kenntnis.

**Diskussion:** Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erwähnt, dass ein Kraftwerk nicht mehr möglich sein wird. Er bedauert, dass alle Landesräte diese Forderung nach dem Natura 2000-Gebiet blind unterschrieben haben. Zurzeit gibt es jedoch noch keinen Bescheid.

Nicht fest steht was zukünftig mit den gereinigten Abwässern der Kläranlage passieren wird, da diese im Moment in die Gurk eingeleitet werden.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erzählt, dass er eruiert hat wie es überhaupt zu diesem Schreiben von LR Holub an die Abgeordneten in Brüssel gekommen ist.

Von LR Holub wurden in diesem Schreiben zwei Tiere erwähnt, die es in diesem Bereich jedoch gar nicht gibt, welche diese Zone zum schützenswürdigen Bereich machen.

Grundsätzlich fehlen Informationen um konkret sagen zu können was mit der Errichtung des Natura 2000-Gebietes auf Grafenstein zukommt.

### **13. Abschluss/Änderung von Mietverträgen**

- **Astrid Schödinger, Ackergasse 8/3, 9130 Poggersdorf**

Frau Astrid Schödinger bietet im Geschäftshaus (ehemalige Raiba) Fußpflege an. Hierzu hat sie einen Raum angemietet.

Der nachstehende Mietvertrag ist daher abzuschließen:

## **HAUPTMIETVERTRAG ( Geschäftsraummiete )**

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann als **Vermieterin**,

und

- 2.) Frau Astrid Schödinger, geb. am 25.5.1966, 9130 Poggersdorf, Ackergasse 8/3, Tel. 0680 3142411 als **Mieterin**,

wie folgt:

### **I.**

#### **Bestandgegenstand**

##### **1)**

Die Vermieterin ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 243, KG 72113 in 9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 4.

##### **2)**

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan gekennzeichneten Geschäftsräumlichkeiten von ca. 17,82 m<sup>2</sup> im EG des Hauses 9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 4, samt Mitbenützung des WC im Erdgeschoss.

##### **3)**

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken, und zwar zur Nutzung Fußpflege.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

##### **4)**

Der Mieterin ist das gegenständliche Mietobjekt nach ausgiebiger Besichtigung

bestens bekannt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Bestandsache zu dem von der Mieterin beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige - nicht ausdrücklich bedungene - Eigenschaften des Mietobjektes.

## II. Vertragsdauer

1)

Das Bestandverhältnis beginnt am **1. Feb. 2016** und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Das Bestandverhältnis endet automatisch am 31. Jänner 2021.

2)

Die Vermieterin verzichtet auf das Recht der Aufkündigung innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Der Mieterin kommt das Recht zur gerichtlichen Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu.

## III. Mietzins, Nebenkosten

1)

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als derzeit angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben und der Umsatzsteuer (Ust) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2)

Der monatliche Hauptmietzins beträgt derzeit € 5,80 je m<sup>2</sup> € 103,36  
(in Worten: Euro einhundertdrei Cent sechunddreissig) zuzügl. Mwst.

3)

Der vereinbarte Hauptmietzins wird wertgesichert gemäß § 16 Abs 6 MRG.

Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nach § 16 Abs 6 MRG nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, so erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt sodann die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP – Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier



Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten.  
Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

**5)**

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (derzeit §§ 21 ff MRG).

Die Mieterin stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden, zu bzw tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben beträgt derzeit € 1.800,--.

Zur Deckung der Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 35,--

(in Worten Euro fünfunddreissig),

jeweils zuzüglich USt. eingehoben; die endgültige Abrechnung der jährlichen Betriebs- und Heizkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des MRG bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin die sonstigen, von ihr verursachten Betriebskosten (wie etwa Telefon, Telekabel udgl) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

**6)**

Der monatliche Bruttogesamtmietzins (inklusive Akontierung für Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sowie USt.) beträgt sohin derzeit € 166,03

(in Worten: Euro einhundertsechundsechzig Cent drei). Davon USt. € 27,67.

**7)**

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im vorraus jeweils bis 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet die Mieterin der Vermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten). Der Mietbetrag sowie die anteiligen Betriebskosten sind auf das Konto IBAN: AT57 3932 0000 0000 0190 ; bei der Raiba Grafenstein lautend auf das Konto der Marktgemeinde Grafenstein zu überweisen. Miete € 124,03; BK € 42,--

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

#### **IV.**

#### **Instandhaltung, Veränderungen, Haftung**

**1)**

Das Bestandsobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Behei-

zungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen sowie Geräte) zu warten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern (insbesondere Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsgeräte), sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

## **2)**

Von der Mieterin gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat die Mieterin der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin alle eigenen Interessen sowie jene des Hauses und der übrigen Bewohner wahrnehmen kann.

Die Mieterin ist berechtigt, Einsicht in die Baupläne des Hauses zu nehmen.

Die Vermieterin erklärt sich bereits jetzt dazu bereit, Umbauarbeiten der Mieterin zuzustimmen (und entsprechende Baupläne ohne Verzug zu unterfertigen), soweit diese zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder zumindest nützlich sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten behördlich bewilligt werden (können), von hiezu befugten Professionisten durchgeführt und ausschließlich von der Mieterin finanziert werden. Die Vermieterin ist von der Mieterin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Anbringung eines auf den vereinbarten Verwendungszweckes hinweisenden Schildes (Reklame) in ortsüblicher Größe an der dem Bestandobjekt unmittelbar vorgelagerten Außenfassade wird gestattet; bei der Gestaltung ist auf das Erscheinungsbild des Hauses Rücksicht zu nehmen.

Die Mieterin verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen. Auf Wunsch der Vermieterin ist bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB (jene nach § 1036 ABGB jedoch nur insoweit, als nicht zwingende gesetzliche Vorschriften zu einer Ersatzpflicht der Vermieterin führen).

## **3)**

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

## **4)**

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran

kein grobes Verschulden trifft.

5)

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser oder anderen Hausparteien durch sie oder durch die in das Bestandsobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden - entstehen.

Behauptet die Mieterin eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft sie die Beweislast.

6)

Die Mieterin ist verpflichtet, die Räumung des Bestandsobjektes und die sonstigen sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

## V.

### Untervermietung, Weitergabe

1)

Der Mieterin ist es nicht gestattet, das Bestandsobjekt ganz oder teilweise unter zu vermieten oder in welcher Form auch immer - abgesehen von den sich aus dem Mietrechtsgesetz ergebenden Rechten eines Hauptmieters (§ 12a MRG) – weiter zu geben.

## VI.

### Kautio

1)

Die Mieterin erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von € 500,-- (in Worten: Euro fünfhundert).

2)

Die Kautio dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) sowie als Sicherstellung gemäß Punkt IV. 6) dieses Vertrages.

Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautio zu den genannten Zwecken zu verwenden.

3)

Die Kautio ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen einem Monat nach Rückstellung des von den Fahrnissen der Mieterin geräumten Bestandsobjektes an diese zu retournieren.

Auf die Geltendmachung einer über dem Zinssatz für täglich fällig werdende Spareinlagen liegenden Verzinsung wird verzichtet.

## VII.

### Sonstige Bestimmungen

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.

Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Festgehalten wird, dass ein Energieausweis vorliegt.

3)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

4)

Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse der Mieterin nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandobjektes mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugekommen gelten.

5)

Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Bruttogesamtmietzins € 166,03 (in Worten: Euro einhundertsechundsechzig Cent drei) beträgt.

6)

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Grafenstein, am 21.1.2016

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

.....  
Vermieterin

Astrid Schödinger

.....  
Mieterin

Es wurden 2 Schlüssel P 18 1068 und 1 Schlüssel ABUS RM29958 übergeben.

**Antrag:** Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 8.3.2016 den Antrag auf Genehmigung des Mietvertrages mit Frau Astrid Schödinger.

**Abstimmung:** einstimmig

- **Christiana Mutzl, Katharina Buchwald**

Frau Katharina Buchwald und Frau Mutzl sind gemeinsam Mieterinnen eines Raumes im 1. OG des GH Hambrusch.

Frau Mutzl wird ihre Tätigkeit als Physiotherapeutin am Standort nicht weiter ausüben und ersucht um Beendigung des Mietverhältnisses per 1.2.2016.

Frau Katharina Buchwald tritt per 1.2.2016 als alleinige Mieterin auf.

**Antrag:** Der Gemeindevorstand als Aufsichtsrat der GKI GmbH stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 8.3.2016 den Antrag an die Generalversammlung auf Änderung des Mietverhältnisses.

**Abstimmung:** einstimmig

## **14. Allgemeines**

- **Schulische Morgenbetreuung**

Nach wie vor ist noch keine Lösung für die Beaufsichtigung der Kinder vor Unterrichtsbeginn gefunden. Die Lehrkörper lehnen dies strikt ab, auch die Beaufsichtigung der Kinder durch unser Reinigungspersonal hat sich als nicht durchführbar erwiesen.

Es wird nun durch den Elternverein versucht, eine Aufsichtsperson zu organisieren.

Obwohl das Schulgebäude offen ist, bleiben die Kinder lieber draußen.

Eventuell wird über die Anstellung einer Aufsichtsperson nachgedacht – die Kosten dafür sollen an die Eltern weiter gegeben werden.

- **Straßensanierungen**

In diesem Jahr sollen € 10.000,- für Sanierung von Rissen in Straßen und Straßen allgemein aufgewendet werden.

Fr. Edlacher erwähnt ein großes Loch in der Straße Rauterweg / Höhe Freigängerhaus und bittet dieses schnellstmöglich zu sanieren.

- **Geburtstag Dir. Grumet**

Vergangenen Dienstag hat Fr. Dir. Grumet ihren 60. Geburtstag gefeiert, an die Pensionierung denkt sie allerdings noch nicht und möchte so lange wie möglich noch im Berufsleben bleiben.

- **Immorent Ramon-Griesser offene Gebühren**

In dieser Angelegenheit ist ein Ende absehbar - € 20.000,- sollen von der Sparkasse zur Verfügung gestellt werden. Ein Beschluss dahingehend muss allerdings erst gefasst werden.

- **Katzenkastration**

Es gibt derzeit wieder viele freilaufende Katzen, ein Fond von € 2.000,- wurde für die Kastration von wilden Katzen beschlossen.

- **Entschärfung der Poggersdorfer Landesstraße**

Landesrat Köfer will die Situation vor Ort besichtigen.

- **FF – Anschaffungsprogramm**

Die FF-Grafenstein hat einen Bedarf von ca. € 360.000,- für die Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges angekündigt.

- **VW-Audi-Treffen 2016**

Das VW-Audi-Treffen 2016 soll dieses Jahr am 13. August stattfinden.

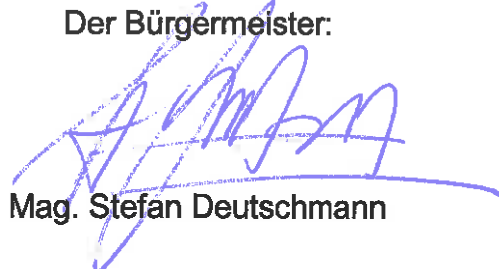
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Die Schriftführerin:

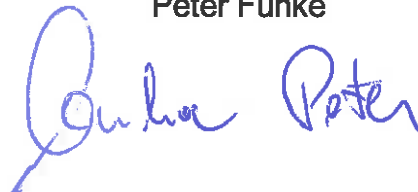
  
Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

  
Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Peter Funke



Josef Maurel

